

ZULASSUNGSORDNUNG

Bei der **Bewerbung um einen Studienplatz** für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B), für die Aufbaustudiengänge und für die Ausbildung zur hauptberuflichen Posaunenwartin bzw. zum hauptberuflichen Posaunenwart sind einzureichen:

1. Zeugniskopie der allgemeinen Hochschulreife
2. Pfarramtliches Zeugnis über Kirchenzugehörigkeit (Taufbescheinigung genügt nicht)
3. Beglaubigte Zeugniskopien bereits abgelegter musikalischer Prüfungen
4. Tabellarischer Lebenslauf (insbesondere sind sämtliche Studienzeiten an anderen Musikhochschulen bzw. dort bereits abgelegte Prüfungen vollständig anzugeben)
5. Bei Ausländern: Nachweis für das Studium ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachkurse)
6. Liste der bisher gesungenen Chorwerke

Bitte beachten Sie, dass wir unvollständige Bewerbungsunterlagen nicht bearbeiten können.

Bei **Antritt des Studiums** sind außerdem nachzureichen:

1. Versicherungsbescheinigung der Krankenkasse
2. Haftpflichtversicherungsnachweis in Kopie (z. B. Familienhaftpflichtversicherung)
3. zwei Passbilder
4. schriftliche Anerkennung der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik

Eine Immatrikulation ist erst nach Vorlage der Versicherungsbescheinigungen möglich.

AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Bei der Eignungsprüfung für den Diplomstudiengang Evangelische Kirchenmusik (B) für Absolventen des Studienganges Schulmusik werden folgende Leistungen erwartet:

1. **Orgel**
Programm nach freier Wahl (max. 15 Minuten)
2. **Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung**
Vierstimmiger Choralatz aus einem Choralbuch vom Blatt, auch mit hervorgehobener Melodie, Improvisation von Intonationen, Harmonisierungsaufgabe, evtl. Aufgabe aus dem Bereich „Schulpraktisches Klavierspiel“
3. **Klavier**
Programm nach freier Wahl (max. 10 Minuten)
4. **Gesang**
Vortrag von zwei Stücken freier Wahl
5. **Chorleitung**
30 Minuten Probe an einem vorgegebenen Werk. Die Aufgabe wird 10 Tage vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.
6. **Gehörbildung**
Erkennen von Intervallen, Akkorden und ihren Umkehrungen. Notierung von Melodien (ein- und zweistimmig) und Rhythmen. Vomblattsingen einer Chorstimme.*
7. **Tonsatz**
Spielen von vierstimmigen Kadenzten in allen Tonarten und Lagen. Kenntnisse in der allgemeinen Musiktheorie.*

* Gegenüber den Aufnahmebedingungen für Kirchenmusik (B) werden erhöhte Anforderungen gestellt.

Eine Eignungsprüfung ist auch dann notwendig, wenn bereits eine kirchenmusikalische Prüfung abgelegt worden ist.

ANERKENNUNG VON ZEUGNISNOTEN AUS DEM SCHULMUSIKEREXAMEN

Vorbemerkung:

Wir gehen vom Schulmusikstudium mit Haupt- oder Leistungsfach Orgel aus.

1. **Gesang**
Die Prüfungsleistung aus der Schulmusikprüfung wird anerkannt, wenn die Studien- und Prüfungsordnung vergleichbar ist. Die Prüfungsleistung der Musikhochschule Mannheim wird anerkannt.
2. **Klavier**
Die Prüfungsleistung aus der Schulmusikprüfung wird anerkannt.
3. **Orgel**
Die Prüfungsleistung aus der Schulmusikprüfung wird nicht anerkannt. Orgelunterricht muß mindestens zwei Semester besucht werden. Nach mindestens zwei Semestern kann die Abschlussprüfung abgelegt werden.
4. **Chorleitung**
Die Prüfungsleistung aus der Schulmusikprüfung wird nicht anerkannt. Die Pflicht zum Unterrichtsbesuch beträgt mindestens vier Semester.
5. **Gehörbildung**
Die Prüfungsleistung aus der Schulmusikprüfung wird nicht anerkannt. Die Pflicht zum Unterrichtsbesuch beträgt mindestens vier Semester.
6. **Musiktheorie/Tonsatz**
Die Prüfungsleistung aus der Schulmusikprüfung wird anerkannt. Die Pflicht zum Unterrichtsbesuch beträgt mindestens vier Semester, zwei Semester davon entsprechen dem 7. und 8. Semester des Diplomstudienganges Kirchenmusik B (Studien- und Prüfungsordnung § 8 (1) 3).

7. **Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung**
Die Pflicht zum Unterrichtsbesuch beträgt mindestens vier Semester. Es wird empfohlen, das Fach Choralharmonisation zusätzlich zu belegen. Kirchenmusikstudierende mit Schulmusikexamen erhalten 1,0 Std. Unterricht pro Woche.
8. **Theologische Fächer**
Hymnologie: 3 Pflichtsemester
Liturgik: 3 Pflichtsemester
Theologie: mind. 2 Pflichtsemester (bei doppelstündigem Unterricht)
Liturg. Singen und Sprechen: 1 Pflichtsemester
9. **Seminargottesdienst**
Erforderlich ist eine mindestens dreimalige Übernahme der musikalischen Gestaltung eines Gottesdienstes; Besuch der Unterrichtsveranstaltung: mind. 2 Semester.
10. **Partiturspiel**
Es müssen einschließlich der Studienleistungen im Schulmusikstudium mindestens vier Semester belegt werden. Eine Abschlussprüfung nach mindestens vier Semestern Unterricht während des Schulmusikstudiums wird anerkannt.
11. **Generalbass**
Es müssen einschließlich der Studienleistungen im Schulmusikstudium mindestens zwei Semester belegt werden. Eine Abschlussprüfung nach mindestens zwei Semestern Unterricht während des Schulmusikstudiums wird anerkannt.
12. **Orgelbaukunde und Akustik**
Die Pflicht zum Unterrichtsbesuch beträgt zwei Semester.
13. **Stil- und Literaturkunde der Orgel**
Auf die Prüfung in diesem Fach wird verzichtet unter Hinweis auf die musikwissenschaftliche Qualifikation, die im Schulmusikstudium nachgewiesen wurde.
14. **Vomblattspiel**
Die Prüfung wird nur im Fach Orgel abgenommen. Im Zeugnisformular wird das Wort „Klavier“ gestrichen.
15. **Theorie der Stimmbildung**
Die Prüfungsleistung aus der Schulmusikprüfung wird anerkannt. Das Wort „Stimmbildung“ wird im Zeugnisformular gestrichen.
16. **Gemeindesingen**
Auf Unterricht und Prüfung in diesem Fach wird verzichtet unter Hinweis auf die entsprechende Qualifikation, die im Schulmusikstudium nachgewiesen wurde.
17. **Kinderchorleitung**
Auf den Nachweis von Kursbesuchen in diesem Fach wird verzichtet unter Hinweis auf die entsprechende Qualifikation, die im Schulmusikstudium nachgewiesen wurde.
18. **Jazzpiano**
Auf die Prüfung in diesem Fach wird verzichtet unter Hinweis auf die entsprechende Qualifikation, die im Schulmusikstudium nachgewiesen wurde.
19. **Seminar Popularmusik**
Auf die Teilnahmebestätigung in diesem Fach wird verzichtet unter Hinweis auf die entsprechende Qualifikation, die im Schulmusikstudium nachgewiesen wurde.
20. **Musikgeschichte mit Instrumenten- und Formkunde**
Auf die Prüfung in diesem Fach wird verzichtet unter Hinweis auf die entsprechende Qualifikation, die im Schulmusikstudium nachgewiesen wurde.
21. **Diplomarbeit**
Die wissenschaftliche („Zulassungsarbeit“) des Schulmusikstudiums wird anerkannt.
22. Unterricht in Fächern, die anerkannt werden, wird nur in Ausnahmefällen erteilt.
23. Studierende mit Abschlussprüfung in Schulmusik, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben, können bis zu zwei Semestern beurlaubt werden, um ihr wissenschaftliches Beifach abzuschließen. In dieser Zeit kann der Unterricht in einem oder mehreren Fächern besucht werden.

HOCHSCHULE FÜR KIRCHENMUSIK DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE IN BADEN

HILDASTR. 8 Ÿ D-69115 HEIDELBERG
Telefon: (06221) 27062 Ÿ Fax: (06221) 21876
E-Mail: sekr@hfk-heidelberg.de Ÿ Internet: www.hfk-heidelberg.de

STUDIENGANG KIRCHENMUSIK (B) FÜR ABSOLVENTEN DES STUDIENGANGES SCHULMUSIK

ZULASSUNGSORDNUNG

AUFNAHMEBEDINGUNGEN

ANERKENNUNG VON ZEUGNISNOTEN AUS DEM SCHULMUSIKEREXAMEN